

Satzung der Stadt Walldürn über die Ladenöffnung in Wallfahrts- und Erholungsorten

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.V.m. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) hat der Gemeinderat der Stadt Walldürn am 25.06.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

In der Kernstadt Walldürn und im Stadtteil Rippberg dürfen nach vorheriger schriftlicher Anzeige beim Bürgermeisteramt Walldürn Reisebedarf, Sport- und Badegegenstände, Devotionalien, Andenken sowie Kunstblumen, Wachserzeugnisse und wallfahrtspezifisches Gebäck von Verkaufsstellen, in denen eine oder mehrere der genannten Waren ausschließlich oder in erheblichem Umfang geführt werden, verkauft werden, und zwar am ersten Sonntag im Monat März und den 39 folgenden Sonn- und Feiertagen, in der Zeit von 7.00 Uhr bis 9.00 Uhr und von 11.00 Uhr bis 19.00 Uhr. Die Öffnungszeiten dürfen täglich jedoch 8 Stunden nicht überschreiten.

§ 2

Die Vorschriften des § 12 LadÖG (besonderer Arbeitnehmerschutz) sind zu beachten.

§ 3

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 15 LadÖG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Walldürn, den 25.06.2007

Für den Gemeinderat

In Vertretung

Markus Günther, 1. Bürgermeister-Stellvertreter